

**Vertrag über die Durchführung von Baumaßnahmen
und die Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen
(Zusatzvereinbarung Baumaßnahmen)**

Zwischen der

Landeshauptstadt Hannover

Trammplatz 2

30159 Hannover

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

Stadtwerke Hannover AG

Ihmeplatz 2

30449 Hannover

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

wird zur Ergänzung der Wegenutzungsverträge Strom und Gas und der Konzessionsverträge Wasser und Fernwärme vom _____ folgende Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen geschlossen:

Inhalt:

1. Geltungsbereich.....	3
2. Abstimmung über Zusammenarbeit.....	3
3. Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen	3
4. Baubegehung	4
5. Oberflächenwiederherstellung durch die Stadt	4
6. Oberflächenwiederherstellung durch die Gesellschaft	4
7. Bauausführung.....	4
8. Übernahme fertiggestellter Baumaßnahmen durch die Stadt.....	5
9. Verkehrssicherungspflicht	6
10. Inkrafttreten und Vertragsdauer	6
11. Anpassungen.....	6
12. Sonstiges.....	6
Anlagenverzeichnis.....	7

1. Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt ergänzend zu den Regelungen des Wegenutzungsvertrages Strom, des Wegenutzungsvertrages Gas, des Konzessionsvertrages Wasser und des Konzessionsvertrages Fernwärme für alle Baumaßnahmen der Gesellschaft an öffentlichen Verkehrswegen und der Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen.

2. Abstimmung über Zusammenarbeit

Stadt und Gesellschaft werden mindestens einmal im Jahr ein Gespräch zur Abstimmung der Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Vereinbarung führen.

3. Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen

3.1 Soweit die Gesellschaft zur Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen verpflichtet ist, hat sie zur Vermeidung von Provisorien grundsätzlich eine sofortige endgültige Wiederherstellung des Oberbaus vorzunehmen. Stehen technische, wirtschaftliche oder verkehrliche Gründe einer endgültigen sofortigen Wiederherstellung des Oberbaus entgegen (notwendiger Um- oder Neubau des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb der nächsten 3 Jahre) teilt die Stadt der Gesellschaft dies schriftlich unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesen Fällen ist eine provisorische Oberflächenbefestigung zu Lasten der Gesellschaft vorzunehmen. Von den Kosten der nachfolgenden endgültigen Wiederherstellung des Oberbaus wird die Gesellschaft nur dann befreit, wenn ein geplanter Um- oder Neubau von öffentlichen Verkehrswegen ursächlich für Leitungsarbeiten ist und von der Stadt der Gesellschaft mit einem Koordinierungsschreiben entsprechend angezeigt wurde. Die Kostenbefreiung gilt nur für die Teile des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen, die bei Bauarbeiten an öffentlichen Verkehrswegen ohnehin verändert werden.

3.2 Fordert die Stadt den Einbau eines Provisoriums, obwohl die Stadt der Gesellschaft die Möglichkeit der endgültigen Wiederherstellung mit der Genehmigung zugesagt hat, so trägt die Stadt die Kosten des Provisoriums nur, wenn die Gesellschaft die im Koordinierungsverfahren vorgegebenen Bauzeiten (Bauanzeige) einhält.

3.3 Soweit die Stadt die Wiederherstellung des Oberbaus der öffentlichen Verkehrswege vornimmt, ist sie zur Vermeidung von Provisorien ebenfalls zur sofortigen endgültigen Wiederherstellung des Oberbaus verpflichtet. Ausnahmen sind unter Ziff. 3.1 dieser Vereinbarung geregelt.

Sofortwiederherstellungen, die die Stadt nicht ausführen lassen kann, können von der Gesellschaft mit Zustimmung der Stadt in Auftrag gegeben werden. Bei der Auswahl der zu beauftragenden Firmen ist, soweit rechtlich zulässig, Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Stadt herzustellen.

3.4 Die Gesellschaft meldet den Abschluss jeder Baumaßnahme mit einer Fertigstellungsmeldung in einfacher Ausfertigung mit Rückmeldebestätigung dem jeweiligen Straßenerhaltungsbezirk bzw. eine von der Stadt benannte zentrale Stelle des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün.

3.5 Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, wie z. B. Störungen, Rohrbruch usw. werden Bauanzeigen und Baubeginn unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) den in Ziff. 3.4 jeweils benannten Stellen zur Information angezeigt.

4. Baubegehung

- 4.1 Vor Beginn der Aufgrabungen sind bei Bedarf die zu benutzenden öffentlichen Verkehrswege gemeinsam von einem Beauftragten der Gesellschaft und der Stadt (Fachbereich Tiefbau bzw. Fachbereich Umwelt und Stadtgrün) zu begehen, um den Zustand der Oberflächen und den möglichen zusätzlichen erstattungspflichtigen Erhaltungsbedarf der Stadt zum Zeitpunkt der Begehung festzustellen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Bedarf einer Begehung anzumelden. Das Ergebnis der Begehung ist schriftlich festzuhalten und mit Bildmaterial zu belegen.
- 4.2 Bei der Begehung sind Umleitungsmaßnahmen, Baustelleneinrichtungsflächen und Nebenanlagen (die alle nach Möglichkeit vorab zu benennen sind), einzubeziehen; dies gilt auch für die Flächen, die voraussichtlich von Baufahrzeugen benutzt werden.
- 4.3 Diese Vereinbarung entbindet die Gesellschaft nicht, die notwendigen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden einzuholen. Bei Ortsterminen mit den Straßenverkehrsbehörden soll grundsätzlich ein Vertreter des jeweiligen Straßenerhaltungsbezirkes vertreten sein.

5. Oberflächenwiederherstellung durch die Stadt

- 5.1. Die Stadt stellt in den Straßen des Vorbehaltsnetzes der Stadt und innerhalb des Innenstadtrings die Oberflächen wieder her. Auf Wunsch der Gesellschaft werden sich Stadt und Gesellschaft bezüglich vorstehenden Flächen über die Wiederherstellung durch die Gesellschaft abstimmen. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, stellt die Stadt die Oberflächen wieder her.

Die Straßen des Vorbehaltsnetzes sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt, der Innenstadtring ist in Anlage 2 zu diesem Vertrag festgehalten.

- 5.2. Macht die Stadt von ihren Rechten nach § 13 Abs. 4 Wegenutzungsvertrag Strom, § 13 Abs. 4 Wegenutzungsvertrag Gas, § 14 Abs. 4 Konzessionsvertrag Wasser oder § 13 Abs. 4 Konzessionsvertrag Fernwärme Gebrauch die Oberflächen vollständig selbst wieder her zu stellen, werden alle Oberflächen durch die Stadt wieder hergestellt.

6. Oberflächenwiederherstellung durch die Gesellschaft

Unbeschadet der Regelung der Ziff. 5 gilt bis zum Auslaufen des bei Vertragsschluss bei der Landeshauptstadt Hannover bestehenden Beschäftigungssicherungsvertrages am 30. April 2015 für den Umfang der Oberflächenwiederherstellung durch die Gesellschaft die Zusatzvereinbarung Baumaßnahmen in der Fassung vom 20.03.2007 fort.

7. Bauausführung

- 7.1. Die Gesellschaft beauftragt in Abstimmung mit der Stadt mit der Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrsflächen ausschließlich für den Straßenbau bzw. den Garten- und Landschaftsbau qualifizierte Fachfirmen. Die Bauausführung und Materialauswahl ist mit der Stadt (Fachbereich Tiefbau bzw. Fachbereich Umwelt und Stadtgrün) abzustimmen. Lieferung von Ersatzbaustoffen ist Sache der Gesellschaft, die Baustoffe müssen dem Standard der Stadt entsprechen.

- 7.2. Soweit die Gesellschaft die Wiederherstellung des Oberbaus von öffentlichen Verkehrswegen vornimmt, ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Fläche und Einhaltung der Vorschriften sowie für die Gewährleistung allein die Gesellschaft der Stadt gegenüber verantwortlich.
- 7.3. Für Aufwendungen der Stadt wie Qualitätssicherung, Kontrolle, Abnahmen, Koordinierung usw. wird eine Vergütung von 11,5 % der Wiederherstellungskosten bei Flächen vereinbart, die von der Stadt für die Gesellschaft hergestellt werden. Bei Oberflächenwiederherstellungen durch die Gesellschaft gilt eine Vergütung von 7,2 % der Wiederherstellungskosten.

Die Vergütung wird in entsprechenden Abschlägen quartalsweise gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den im vorangegangenen Quartal geleisteten Arbeiten. Die Zahlungen sind jeweils 14 Tage nach Abschluss des Quartals fällig. Die Schlusszahlung erfolgt auf der Grundlage der Jahreskostenaufstellung für Wiederherstellungen im Zusammenhang mit Stadtwerke-Baumaßnahmen. Die Zahlung erfolgt 4 Wochen nach Schluss des vorangegangenen Jahres.

8. Übernahme fertiggestellter Baumaßnahmen durch die Stadt

- 8.1. Oberflächenwiederherstellung durch die Gesellschaft bei Baumaßnahmen bis einschließlich 30 m²:
- 8.1.1 Die Gesellschaft meldet den in Ziff. 3.4 jeweils benannten Stellen den Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten bis einschließlich 30 m² mit einem Fertigstellungsschreiben.
- Diesem Schreiben ist der nach ZTV-A Stb bzw. ZTV SoB-StB in der jeweils aktuellen Fassung geforderte Nachweis der Bodenverdichtung beizufügen. Die Stadt (Fachbereich Tiefbau bzw. Fachbereich Umwelt und Stadtgrün) überprüft die gemeldeten Arbeiten und bestätigt die Übernahme von der Gesellschaft unverzüglich. Bei begründetem Anlass kann die Gesellschaft oder die Stadt auch einen gemeinsamen Übernahmetermin fordern.
- 8.1.2. Verweigert die Stadt die Übernahme, sind die Gründe dafür der Gesellschaft unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen.
- 8.2. Oberflächenwiederherstellung durch die Gesellschaft bei Baumaßnahmen über 30 m²:
- 8.2.1. Bei Wiederherstellung öffentlicher Verkehrswege über 30 m² durch die Gesellschaft meldet diese die bevorstehende Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten der Stadt 5 Werktagen vor Fertigstellung an. Es wird ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin vereinbart. Bei diesem Termin werden der Stadt alle geforderten Kontrollprüfungsergebnisse, insbesondere die nach der ZTV-A Stb bzw. ZTV SoB-StB in der jeweils aktuellen Fassung geforderten Nachweise der Bodenverdichtung, evtl. geforderte Eignungsprüfungen der verwendeten Baustoffe und die vereinbarten Prüfergebnisse bei bit. Straßenbauarbeiten übergeben. Ist die wiederhergestellte Oberfläche mangelfrei, erklärt die Stadt innerhalb von zwei Werktagen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) die Übernahme. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch die Gesellschaft zu beheben, soweit nicht nach Ziff. 8.4. ein Preisabzug vereinbart wird. Nach Behebung der Mängel kann ein neuer Vor-Ort-Termin vereinbart werden.
- 8.2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zu diesen Vor-Ort-Terminen Dritte, insbesondere die beauftragte Fachfirma, hinzuzuziehen.
- 8.2.3. Als Übernahmetermin gilt das Datum der Übernahmeerklärung der Stadt.

8.3. Oberflächenwiederherstellung durch die Stadt:

8.3.1. Bei Wiederherstellung der Flächen durch die Stadt meldet die Gesellschaft den Abschluss der Baumaßnahme und beantragt die Wiederherstellung der Aufbruchfläche mit einem Wiederherstellungsschreiben. Diesem Schreiben ist der nach ZTV-A Stb bzw. ZTV SoB-Stb in der jeweils aktuellen Fassung geforderte Nachweis der Bodenverdichtung beizufügen. Die Stadt überprüft, bei Flächen größer 30 m² im Regelfall im Rahmen einer gemeinsamen Begehung, die gemeldeten Arbeiten und bestätigt der Gesellschaft die Übernahme unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail). Verweigert die Stadt die Übernahme, sind die Gründe dafür der Gesellschaft in Textform unverzüglich mitzuteilen.

8.3.2. Fordert die Stadt die Anlage einer provisorischen Oberflächenbefestigung, und entspricht diese Befestigung nicht den vereinbarten Richtlinien oder einer in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) getroffenen Absprache, kann die Stadt die Übernahme verweigern. Die Gründe dafür sind zu vermerken und der Gesellschaft unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen. Sonderlösungen zu Provisorien sind einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen.

8.4. Werden in den Fällen der Ziff. 8.1 und 8.2 zwischen der Stadt und der Gesellschaft einvernehmlich Preisabzüge nach den jeweils geltenden ZTV für Leistungen wegen nachgewiesener Mängel in der Oberflächenwiederherstellung vereinbart, steht der Abzugsbetrag der Stadt zu, soweit die Stadt die Kosten für diese Leistungen zu tragen hat.

9. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht geht mit dem Datum der schriftlichen Übernahmeerklärung auf die Stadt über. Die Verkehrssicherungspflicht für Oberflächenwiederherstellungen der Gesellschaft geht spätestens 2 Werktage, nachdem die Fertigstellungsmeldung über die Herstellung bei den in Ziff. 3.4 jeweils benannten Stellen eingegangen ist, auf sie über. Bei Verweigerung der Übernahme geht die Verkehrssicherungspflicht mit Zugang der Übernahmeverweigerung auf die Gesellschaft zurück.

10. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 21.05.2014 in Kraft und endet sobald alle aufgrund des Wegenutzungsvertrages Strom, des Wegenutzungsvertrages Gas, des Konzessionsvertrages Wasser und des Konzessionsvertrages Fernwärme begonnenen Baumaßnahmen abgeschlossen sind.

11. Anpassungen

Notwendige Anpassungen dieser Vereinbarung in Fragen der Technik und Zusammenarbeit sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Es gilt Ziff. 12.3.

12. Sonstiges

12.1. Bestimmt sich eine Frist dieser Vereinbarung nach Werktagen, bleiben bei ihrer Berechnung Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage außer Betracht.

- 12.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und des Vertrages, der auf diese Vereinbarung Bezug nimmt, sowie bei der Auslegung der Verträge bei Regelungslücken ist diese Vereinbarung nachrangig heran zu ziehen, es sei denn der Vertrag enthält eine abweichende Regelung.
- 12.3. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, ebenso ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.
- 12.4. Gerichtsstand ist Hannover.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Straßen des Vorbehaltsnetzes

Anlage 2: Innenstadtring

Hannover, den

Hannover, den

.....

Landeshauptstadt Hannover

.....

Stadtwerte Hannover AG